

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
Heilbronner Straße 172 | 70191 Stuttgart

Herrn

[REDACTED]

per E-Mail an:

[REDACTED]

Funktion / Titel

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

14. 03.2025

Ihre Anfrage an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vom 16. Februar 2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezüglich Ihres Antrags auf Zusendung der Prüfungsfragen des Nachholtermins von Kompass 4, der Bewertungstabelle bzw. der Bewertungsformel mit der die beiden Prozentwerte in Eignung des Kindes (also die Niveau-Stufen) umgerechnet werden sowie der Auswertungen zum Kompass 4-Test (Anfragenummer FragDenStaat.de: #327769) ergeht folgender Bescheid

I.

- Der Antrag wird abgelehnt.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei.

II.

Begründung

In Ihrem Antrag bitten Sie um die Übersendung a) der Prüfungsfragen des Nachholtermins von Kompass 4, b) der Bewertungstabelle bzw. der Bewertungsformel mit der die beiden Prozentwerte in Eignung des Kindes (also die Niveau-Stufen) umgerechnet werden sowie c) der Auswertungen zum Kompass 4-Test und verweisen dabei auf folgende Rechtsvorschriften:

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur

Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

a) Zu den Aufgaben des Nachtermins:

Die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften sind jedoch nicht einschlägig, sodass keine Rechtsgrundlage besteht, aufgrund der wir Ihrem Anliegen entsprechen können. In Betracht käme für die Übersendung von Leistungsbeurteilungen und Prüfungsaufgaben allenfalls das in Baden-Württemberg geltende Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), das hier aber ebenfalls nicht greift. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG ist ausdrücklich geregelt, dass dieses Gesetz nicht gilt gegenüber Schulen sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind.

Darüber hinaus dürfen Leistungsbeurteilungen und Prüfungsaufgaben aus urheberrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden wegen Fremdinhalten und übertragenen Verwertungsrechten.

Die Testaufgaben des Kompass 4 aus dem Jahr 2024 Haupttermin finden Sie online unter <https://ibbw-bw.de/,Lde/Startseite/Kompetenzmessung/kompass4-2024-konzeption>. Beachten Sie dabei, dass das Testmaterial urheberrechtlich geschützt ist.

b) Zu den Bewertungstabellen:

Mit Blick auf die Zuordnung der Niveaustufen können wir Ihnen folgende Informationen geben: 1. Mit mindestens 70 % der Punkte wird das E-Niveau, 2. mit mindestens 60 % aber weniger als 70 % der Punkte das M-Niveau, 3. mit weniger als 60 % der Punkte das G-Niveau zugeordnet.

c) Zu den Auswertungen:

Leider können wir Ihnen die beantragten Daten, soweit sie dem IBBW überhaupt vorliegen, nicht zusenden, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen gemäß LIFG § 4 (1) Punkt 11 [1]. Eine Veröffentlichung von Kompass-4-Ergebnissen einzelner Schulen wäre mit der Kernfunktion des Instruments – die Beratung beim Übergang auf die weiterführende Schule stärken und dabei sowohl Lehrkräfte bei ihrer Empfehlung als auch die Eltern bei ihrer Entscheidung unterstützen – nicht vereinbar. Ein öffentliches Ranking der Leistungen der einzelnen Schulen bzw. der einzelnen Schülerinnen und Schüler in Kompass 4 erfolgt somit grundsätzlich nicht. Erste Landesergebnisse wurden bereits online veröffentlicht unter [2].

[1] https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=InfFrG_BW_!_4

[2] <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/service/pressemitteilung/pid/matheaufgaben-von-kompass-4-kommen-auf-den-pruefstand>

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Stuttgart erhoben werden.

IV.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen



Institut für Bildungsanalysen
Baden-Württemberg